

# Satzung des Stadtmarketingvereins „Mechernich aktiv“

## I. Name, Rechtsnatur, Sitz, Zweck

### § 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

1. Der Stadtmarketingverein führt den Namen „Mechernich aktiv“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat den Sitz in Mechernich. Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist Euskirchen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung aller an der Entwicklung der Stadt Mechernich interessierter Kräfte das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung zu fördern, die Attraktivität der Stadt Mechernich als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt zu steigern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch projektbezogene Maßnahmen zur
  - a) Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten,
  - b) Förderung eines einheitlichen positiven Erscheinungsbildes der Stadt, insbesondere durch Förderung der Stadtentwicklung und Pflege des Stadtbildes, des Denkmalschutzes sowie einer abgestimmten Außendarstellung, um den Bekanntheitsgrad der Stadt Mechernich und das Stadtbewusstsein zu steigern.
  - c) Pflege und Kontakt zu anderen örtlichen Vereinen, Vereinigungen sowie Unternehmen der Stadt.
2. Zur Verwirklichung seines Zwecks will der Verein
  - Personen, Unternehmen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche und / oder gewerbliche Tätigkeit in Mechernich ausüben und / oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen den Zweck des Vereins entspricht, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen;

### 3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszweckes dient;
- das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung der Stadt Mechernich nach innen und außen, auch durch Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Herausgabe von Veröffentlichungen oder deren Unterstützung;
- die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die Anziehungskraft und wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Mechernich steigern, sowie die Unterstützung solcher Tätigkeiten von Mitgliedern oder Dritten;
- die Erfolgskontrolle für solche Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen;
- die Erarbeitung oder Beschaffung von Image- oder Standortanalysen, Bausteinen zu Marketing-Konzepten und ähnlichen Analysen und Gutachten und deren Verwertung zur Förderung der Bekanntheit und des Außenbildes der Stadt Mechernich;
- die Verbesserung des Informationsstandes unter den Akteuren der Stadt über ihre jeweiligen Aktivitäten.

### 4. Die koordinierende Wirkung des Vereins bietet den Mitgliedern folgende Vorteile:

- Zusammenfassung von Sponsorings, um Größenordnungen zu erreichen, die nachhaltige Effekte erzielen;
- Planung und Erfolgskontrolle der ergriffenen Maßnahmen;
- Erkenntnisse aus der Planungs- und Konzeptarbeit, die für die betrieblichen Entscheidungen maßgeblich sein können;
- Stadtortwerbung zur Verbesserung des Zugangs zu Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten;
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Werbung für das Mitglied auf Plakaten, in Broschüren, Anzeigen und ähnlichen Publikationen des Vereins bzw. durch die Möglichkeit des Mitglieds auf die Unterstützung des Vereins werblich aufmerksam zu machen.

### 5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Arbeitskreise**

1. Die unter § 2 genannten Zwecke sollen insbesondere unter Einbindung von Arbeitskreisen erreicht werden.  
Hierzu werden durch den Vorstand - je nach Bedarf- Arbeitskreise eingerichtet, in denen auch Nichtmitglieder/Fördermitglieder mitarbeiten können
2. Der Vorstand beschließt eine Richtlinie zur Führung der Arbeitskreise.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können juristische und volljährige natürliche Personen als Mitglieder angehören.
2. Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist;
  - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
  - durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
2. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch gegen den Verein.

## **IV. Organisation**

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung der Geschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Jahres, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, per Brief durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Gesamtstimmzahl dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 1, beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, so weit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Zehntel der erschienenen Gesamtstimmzahl beantragt geheime Abstimmung.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Festsetzung von Umlagen, die die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen, mit Zweidrittelmehrheit;
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens dreimal wieder gewählt werden dürfen;
- Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der Geschäftsführer/in
2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB drei Beisitzer/innen.

Der/die jeweilige Ortsvorsteher/in im Kernort Mechernich gehört dem Vorstand als „geborenes“ Mitglied an.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit verschiedenen Interessengruppen angehören.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so erhält der erweiterte Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Wird dort ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erstreckt sich die Vorstandsperiode nur bis zum nächsten Wahltermin für den Gesamtvorstand.
6. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

  - Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele;
  - Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordination der Arbeit dieser Gremien;
  - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
  - Ermittlung des Jahresbudgets;
  - Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - Erlass einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.
7. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

8. Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Ausgaben von mehr als 2.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes unbeschränkt.

## V. Beiträge, Haushalt- und Rechnungswesen

### § 9 Beiträge

3. Der Verein beschließt zu Beginn seiner Tätigkeit eine Beitragsordnung.
4. In dieser Beitragsordnung wird ein Mindestbeitrag festgelegt. Sie kann die Beiträge im übrigen nach bestimmten Kriterien staffeln, die vor allem die wirtschaftliche Kraft der Mitglieder berücksichtigt.
5. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge und, unbeschadet § 4 Abs. 1 die Folgen säumiger Beitragszahlung.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse des Vereins. Sie Berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung.

## VI. Satzungsänderung, Auflösung

### § 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn die Träger von mindestens 51 vom Hundert der satzungsgemäßen und zu berücksichtigenden Stimmen anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.
2. Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, weil die Versammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 6. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderen Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

### § 13 Änderungen der Rechtsform, Fusion, Auflösung

1. Für den Beschluss über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins gilt § 12 entsprechend.
2. Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 14.02. 2006 in Kraft.

Mechernich, 14.02.2006



Ingrid Becker, Vorsitzende



Bruno Würsch



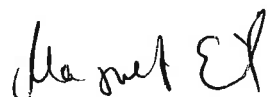
Dr. Peter M. Schweikert, Geschäftsführer

Rosalba La Rosa



R. Salomon, Schriftführer

Monika Braun



Magret Eich

Doris Salomon



Franz Windhuis



Günther Schulz



~~Stefan Hemp~~  
Stefan



Petra Himmrich